

Änderung der Betriebsordnung für das Rechenzentrum (RZ) der Universität Augsburg vom
26. Juli 1989

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 22 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes
wird die Betriebsordnung für das Rechenzentrum der Universität Augsburg vom 22. Januar 1975,
zuletzt geändert am 16.12.1987, wie folgt geändert:

§ 1 a erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Ausschuß für Informationsverarbeitung

- (1) Der Senat setzt für Angelegenheiten der Informationsverarbeitung einen Ausschuß gemäß Artikel 29 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG ein.
- (2) Der Ausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Beratung fakultätsübergreifender Angelegenheiten der Informationsverarbeitung
 2. Koordinierung von fakultätsübergreifenden Beschaffungsangelegenheiten (einschließlich Haushaltsangelegenheiten) auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung
 3. Mitwirkung bei der Planung des weiteren Ausbaus des Rechenzentrums
 4. Beratung in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung einer Fakultät oder zentralen Einrichtung auf deren Antrag.
- (3) Dem Ausschuß gehören an:
 1. von der Leitung der Universität: der Präsident oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender sowie der Kanzler oder ein von ihm beauftragter Abteilungsleiter der Universitätsverwaltung
 2. von den Fakultäten: der Beauftragte für die Angelegenheiten der Informationsverarbeitung
 3. von den zentralen Einrichtungen: ein gemeinsamer Beauftragter der zentralen Betriebseinheiten, der vom Senat bestimmt wird
 4. vom Rechenzentrum: der Leiter des Rechenzentrums und sein Vertreter
 5. je ein vom Senat bestimmter Vertreter des Mittelbaus und der Studenten
 6. sowie ein Mitglied des Personalrats in beratender Funktion, das auf Vorschlag des Personalrats vom Senat bestimmt wird.“